

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

Gemeindeordnung



Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gemeindeordnung (GO) gelten – unbeschrieben der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Wolfwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Wenn die Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes (Wochenaufenthalter) zulässig erscheint, kann die betreffende Person zur Hinterlegung eines Schriftenempfangsscheines oder einer entsprechenden Bescheinigung sowie zur periodischen Vorzeigung der Steuerquittungen angehalten werden.

⁴ Schweizer Staatsangehörige haben eine Kanzleigebühr für die Anmeldung zu entrichten, ausländische Staatsangehörige die Gebühr für den Ausländerausweis.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

a) die Gemeindeversammlung;

b) die Behörden:

1. der Gemeinderat;

2. die Kommissionen;

c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. Anträge sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

³ Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidierende zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;

b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidierende zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) Sie beschliesst Nachtragskredite, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 6'000.-- übersteigen.

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 21

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

¹ Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 Abs. 3 GG

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.-- nicht übersteigen.

b) Beschlussfassung über Nachtragskredite, deren Auswirkungen einmalig Fr. 30'000.-- und oder jährlich wiederkehrende Fr. 6'000.-- nicht übersteigen.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

¹ Jedem einzelndem Gemeinderat werden Sachgebiete zugewiesen (Ressortsystem). Es sind dies die folgenden Sachgebiete/Ressorts:

- a) Präsidiales;
- b) Finanzen / Information und Kommunikation;
- c) Planung und Bau;
- d) Öffentliche Bauten und Anlagen;
- e) Umwelt;
- f) Kultur und Sport;
- g) Bildung;
- h) Öffentliche Sicherheit;
- i) Gesellschaft und Soziales.

²Die Zuteilung der Sachgebiete/Ressorts erfolgt durch den Gemeinderat.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 25

¹ Der Gemeinderat wählt:

- a) Beamte:
 1. Friedensrichter/in;
 2. Inventurbeamter/-beamtin;
 3. Gemeindevizepräsident/in;
- b) Die Mitglieder folgender Kommissionen:
 1. Finanz- und Personalkommission (5 Mitglieder)
 2. Kulturkommission (5 Mitglieder)
 3. ÖBA-Kommission (5 Mitglieder)
 4. Planungs- Bau- und Werkkommission (5 Mitglieder)
 5. Fachkommission Schule (5 Mitglieder)
 6. Umweltschutzkommission (5 Mitglieder)
 7. Kommission Gesellschaft und Soziales (5 Mitglieder)
 8. Fachkommissionen Feuerwehr (5 Mitglieder)
 9. Wahlbüro (5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder);
- c) Entscheidungsträger für die Regionale Führungsorganisation RFO / RFS Gäu;
- d) Mitglieder der verschiedenen Zweckverbände.

² Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 26

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

³ Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Revisionsstelle überwacht die ordnungsgemässe Buchführung und die Jahresrechnung. Sie stellt einen Prüfbericht zuhanden des Gemeinderates aus.

4.2.2. Wahlbüro

§ 27

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁶.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.3. Baukommission

§ 28

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁷, der kantonalen Bauverordnung⁸ sowie den einschlägigen Gemeindereglementen.

² Sie ist ferner zuständig für:

- a) Strassenräumung der Gemeindestrassen;
- b) Unterhalt des Kanalisationsnetzes;
- c) Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen, Plätze und Anlagen (inkl. Schneeräumung) und den Unterhalt der Einrichtungen und Fahrzeugen der Gemeinde.

4.2.4. Feuerwehrkommission

§ 29

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Feuerwehrreglement.

4.2.5. Finanz- und Personalkommission

§ 30

¹ Die Finanzkommission ist das vorberatende Organ des Gemeinderates in finanziellen und personellen Fragen. Sie überprüft den gesamten Finanzhaushalt und erstellt einen

⁶ BGS 113.111; GpR

⁷ BGS 711.1; PBG

⁸ BGS 711.61; BauV

Finanzplan. Die Finanzkommission erstattet dem Gemeinderat Bericht, stellt ihm die Protokolle und ggf. Anträge zu.

4.2.6. Fachkommission Schule

§ 31

¹ Die Aufgaben im Schulbereich richten sich nach der Schulordnung.

4.2.7. Kulturkommission

§ 32

¹ Die Kulturkommission setzt sich für ein reichhaltiges kulturelles Leben für alle Altersschichten im Dorf ein.

4.2.8. Gesellschaft und Soziales

§ 33

¹ Die Aufgaben der Kommission richten sich nach der Sozialgesetzgebung und dem Pflichtenheft.

² Bildet die Kontaktstelle zur Sozialregion Thal-Gäu.

³ Ist zuständig für das Asylwesen.

4.2.9. Umweltschutzkommission

§ 34

¹ Die Aufgabe der Umweltschutzkommission richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Pflichtenheft.

² Der Umweltschutzkommission obliegt die gesamte Entsorgung und die Aufsicht über die Kehrichtabfuhr.

4.2.10. ÖBA-Kommission

§ 35

¹ Der Aufgabenbereich umfasst die Betreuung und den Unterhalt der öffentlichen Bauten und Anlagen und das Bestattungswesen gemäss Pflichtenheft.

4.3. Befugnisse und Zeichnungsberechtigung der Kommissionen

§ 36

¹ Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben (Anschaffungen, Unterhalt, Ersatz, Verbrauchsmaterial, usw.), welche durch die ständigen oder nichtständigen Kommissionen vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag pro Verpflichtungsfall Fr. 15'000.-- übersteigt.

² Verbindliche Schriftstücke der Kommissionen (wie Korrespondenzen, Entscheide, Anträge, Protokolle, etc.) sind jeweils vom Präsident/in und Aktuar/in kollektiv zu zweien zu unterzeichnen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Aktuar oder die Aktuarin nicht Kommissionsmitglied ist.

³ Bei Verhinderung des oder der Präsidenten/in bzw. Aktuars/Aktuarin unterzeichnet der oder die Vizepräsident/in bzw. die Stellvertretung des Aktuars/Aktuarin.

4.4 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

§ 37

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird vom in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswert der Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs.1 IVöB), ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge ab über 10'000 bis zu 50'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 38

¹Beamtinnen oder Beamte sind

- a) Gemeindepräsident/in;
- b) Gemeinde-Vizepräsident/in;

c) Inventurbeamter/-beamtin;

d) Friedensrichter/in.

²Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Gemeindepräsidium

§ 126 GG

§ 39

¹ Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Dem Präsidium untersteht das Gemeindepersonal.

² Das Präsidium hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrage von Fr. 1'000.-- für das einzelne Geschäft und zur Bewilligung von Ehrengaben bis zum Betrage von Fr. 500.-- im Einzelfall.

³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.

5.3. Gemeindevizepräsidium

§ 40

¹ Das Gemeindevizepräsidium vertritt das Gemeindepräsidium bei dessen Abwesenheit in allen Aufgaben.

5.4. Leitung Verwaltung

§ 41

¹ Die Leitung Verwaltung ist für die operative Verwaltungsführung zuständig. Im Speziellen ist er oder sie für folgende Führungsbereiche verantwortlich:

a) sie führt den Personaldienst der Gemeinde;

b) sie koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftslauf der Gemeinde.

² Die Aufgaben richten sich nach dem Pflichtenheft.

5.5. Gemeindeschreiber/in

§ 131 GG

§ 42

¹ Der oder die Gemeindeschreiber/in führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Weitere Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Pflichtenheft.

5.6. Finanzverwalter/in

§ 132 GG

§ 43

¹ Der oder die Finanzverwalter/in führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Sie oder er versieht folgende Funktionen:

- a) Stellvertretung des oder der Gemeindeschreiber/in
- b) Vollzug von Bussen des oder der Friedensrichter/in
- c) Weitere Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Pflichtenheft.

5.7. Inventurbeamter/-beamtin

§ 44

¹ Die Aufgaben richten sich nach der Gesetzgebung, insbesondere nach dem kantonalen Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

5.8. Friedensrichter/in

§ 45

¹ Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gerichtsorganisation.

5.9. Zuständigkeit für Beglaubigungen

§ 46

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindegeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 47

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 48

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 49

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 50

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 51

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Unternehmen

§§ 158 ff. GG

§ 52

¹ Die Einwohnergemeinde führt zusammen mit der Bürgergemeinde mit einer Beteiligung von 2/3 zu 1/3 als selbständige rechtliche Körperschaft den Nahwärmeverbund Wolfwil.

8. Rechtsschutz

§§ 197 ff. GG

§ 53

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 54

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 13.06.2019 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

12.3. Inkrafttreten

§ 55

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.01.2023 in Kraft.

⁹ BGS 131.1; GG

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wolfwil beschlossen am
8. Dezember 2022.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Lindemann Georg

Jäggi Paul

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 13. Januar 2023